

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (GRÜ):

Kann bei einem größeren Straßenbauvorhaben (Bundesstraße) ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden, bzw. mit der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen begonnen werden, wenn das Raumordnungsverfahren gerade erst begonnen hat, und wenn ja, unter welchen Umständen ist dies möglich.

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

In einem Raumordnungsverfahren für ein größeres Straßenbauvorhaben wird dessen Raumverträglichkeit geprüft. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind auch die vom Straßenbaulastträger eingeführten Trassenalternativen. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (Landesplanerische Beurteilung) ist bei der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist jedoch keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Raumordnung und Landesplanung – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens – selbständig zu prüfen.

Da der Träger der Straßenbaulast für seine Trassenentscheidung ebenfalls die Raumverträglichkeit des Straßenbauvorhabens berücksichtigen muss, ist die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens vor Abschluss eines laufenden Raumordnungsverfahrens in der Regel nicht sinnvoll. Ein solches Vorgehen könnte dazu führen, dass der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zurückgenommen werden muss, etwa wenn sich die Trassenführung als nicht raumverträglich erweist, oder dass die Planung aufgrund von Maßgaben in der landesplanerischen Beurteilung umfangreich geändert werden muss.

Die Entscheidung über den Beginn der Arbeiten an den Planfeststellungsunterlagen obliegt der für die Planung zuständigen Straßenbaubehörde. Sie hat dafür die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.